OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153277/14/MK/GSc**

Datum: **Linz, 23. August 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des W V, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee vom 16.09.2021, GZ: 131-9-23/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (mitbeteiligte Partei: X-Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft, X, X) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.06.2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.09.2021, GZ: 131-9-23/2021, wurde der X-Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die Baubewilligung für den Neubau einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten und einer Arztpraxis auf dem Grundstück Nr. X, KG X, unter Vorschreibung von näher genannten Auflagen und Bedingungen erteilt. Begründend wurde ausgeführt, dass das eingereichte Bauvorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entspreche.
Die Einwendungen von W V (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) betreffend die behauptete Lärmbelästigung durch eine erhöhte Verkehrsfrequenz infolge der Entfernung bisher (auch für seine Gäste) frei zugänglicher Stellplätze in der Sportstraße und durch den Betrieb einer Tiefgarage wurden, sowie auch alle übrigen Einwendungen von Nachbarn, als unzulässig zurückgewiesen, da sie keine Einwendungen iSd Oö. BauO 1994 darstellen würden. Dazu wurde auf das Gutachten des bautechnischen Sachverständigen in der Bauverhandlung vom 14.09.2021 verwiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 05.10.2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass seine Einwendungen rechtserheblich seien und sich die belangte Behörde trotzdem nicht damit auseinandergesetzt hätte. Eine über das übliche Maß hinausgehende Lärmbelästigung seines Grundstücks durch den Betrieb der geplanten Tiefgarage mitsamt des Einfahrtstors könne nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Bf zwecks Feststellung der Immissionsbelastung die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragte. Zudem resultiere aus dem Wegfall der bestehenden 15 Stellplätze in der Sportstraße und der damit zu erwartenden Verkehrszunahme durch parkplatzsuchende Verkehrsteilnehmer (einzige Arztpraxis in der Gemeinde, Schule/Kindergarten gegenüber von den Stellplätzen) eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch Lärm und Abgase.

Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf baubehördliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben aufgrund unzulässiger Immissionsbelastung abgewiesen wird.

I.3. Mit Schreiben vom 20.10.2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte darin ergänzend aus, dass der bautechnische Sachverständige in der Bauverhandlung vom 14.09.2021 ausführlich auf die Einwendungen des Bf eingegangen sei. Demnach seien die zu erwartende Verkehrsfrequenz ortsüblich sowie zusätzliche unzumutbare Lärm- und Immissionsbelastungen nicht zu erwarten.

I.4. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurden hinsichtlich der vom Bf behaupteten Immissionen das luftreinhaltetechnische Gutachten vom 04.04.2022 sowie das schalltechnische Gutachten vom 13.04.2022 eingeholt. Darin kommen die beigezogenen Amtssachverständigen (in der Folge kurz: ASV) im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die aus dem gegenständlichen Bauvorhaben zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffimmissionen keine relevante Änderung des Ist-Standes herbeiführen und jedenfalls nicht über das in einem Wohngebiet ortsübliche Maß hinausgehen würden.

Mit Schreiben vom 25.04.2022 wurden die beiden vorgenannten Gutachten den Parteien unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Von dieser Möglichkeit hat der Bf keinen Gebrauch gemacht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 01.06.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der ein Vertreter der belangten Behörde, ein Vertreter der mitbeteiligten Partei, der luftreinhaltetechnische ASV und der schalltechnische ASV anwesend waren. Der Bf ist nicht erschienen. Nach Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde das gegenständliche Erkenntnis verkündet.

I.6. Mit Schreiben vom 10.06.2022 wurde den Parteien die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 01.06.2022 gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG übermittelt (dem Bf nachweislich zugestellt am 15.06.2022). Mit Eingabe vom 27.06.2022 hat der Bf rechtzeitig einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verfahrensakt, Einholung eines luftreinhaltetechnischen sowie eines schalltechnischen Gutachtens und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die mitbeteiligte Partei hat mit Ansuchen vom 05.08.2021 die Baubewilligung für den Neubau einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten und einer Arztpraxis auf dem

Grundstück Nr. X, KG X, beantragt. Das zu bebauende Grundstück ist im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde X als Bauland – Wohngebiet gewidmet.

Das Projekt beinhaltet die Errichtung eines dreigeschossigen Gebäudes mit Unterkellerung in massiver Bauweise. Im Untergeschoss (Tiefgarage) sind 16 Kfz-Stellplätze, im Erdgeschoss 12 vor der Arztordination vorgesehen. Die bisher frei zugänglichen Parkplätze entlang der Sportstraße werden durch das gegenständliche Bauvorhaben entfernt.

Die Zufahrt zur Tiefgarage wird im nördlichen Teil des Bauplatzes errichtet. Die Be- und Entlüftung der Tiefgarage soll in natürlicher Form, und zwar mittels Querlüftung durch Zu- und Abluftöffnungen im Garagentor und im südlichen Teil der Tiefgarage, erfolgen. Die Stellplätze in der Tiefgarage werden ausschließlich von den Bewohnern der Wohnanlage benutzt.

Der Bf ist Miteigentümer (zu 165/6000) des Grundstücks Nr. X, KG X, das vom zu bebauenden Grundstück nicht mehr als 10 m entfernt liegt. Das Garagentor befindet sich in Luftlinie ca. 30 m entfernt vom Grundstück des Bf; dazwischen liegt die Sportstraße (öffentliche Verkehrsfläche), die neben den öffentlichen Einrichtungen (Volksschule) die bestehenden Wohngebäude erschließt.

Durch die zu erwartenden Zu- und Abfahrten der Kraftfahrzeuge zu bzw. von der projektierten Tiefgarage kommt es zu geringfügigen zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen an der nächstgelegenen Grundgrenze des Bf, die ein irrelevantes Ausmaß einnehmen (CO, PM 10 und Benzol) bzw. deutlich unter dem relevanten Grenzwert des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) liegen (Stickstoffdioxid). Dieser Immissionsbeitrag wird aufgrund seines geringen Ausmaßes physiologisch nicht wahrnehmbar sowie auch messtechnisch schwierig zu erfassen sein und ist in Wohngebieten ortsüblich.

Durch die Fahrbewegungen auf den westlichen Parkplätzen im Freien und auf der Rampe der Tiefgarage (samt Abstrahlung der im Inneren der Garage durch die Parkplatzbewegungen erzeugten Geräusche) sowie durch den Betrieb des schalltechnisch entkoppelten Garagentors kommt es zu keiner relevanten Änderung der schalltechnischen Ist-Situation am südöstlichen Eck des Grundstücks des Bf. Die aus dem Bauvorhaben zu erwartenden Schallimmissionen liegen deutlich unter dem in einem Wohngebiet ortsüblichen Maß (41 dB am Tag, 35 dB in der Nacht; Planungsrichtwerte nach ÖNORM S 5021 sind in Wohngebieten 55 dB am Tag, 50 dB am Abend und 45 dB in der Nacht).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus den nachvollziehbaren und umfangreichen Ausführungen des luftreinhaltetechnischen ASV und des

schalltechnischen ASV in ihren Gutachten, die vom Bf gänzlich unbestritten geblieben sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) i.d.g.F. lautet (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter, für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 höchstens 50 Meter, entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

(1a) […]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein

Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
(5) […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Vorweg wird festgehalten, dass die seit 01.09.2021 in Kraft getretene Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021 verfahrensgegenständlich nicht zur Anwendung kommt, da die in diesem Zeitpunkt anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind (siehe Artikel II der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021).

III.2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc. ergibt, abzusprechen hat (vgl. VwGH 15.03.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 04.05.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

III.2.3. Der Bf ist unzweifelhaft Nachbar gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994. Den Nachbarn im Sinne der Oö. BauO 1994 kommt ein Mitspracherecht im Baubewilligungsverfahren zu, das jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Im vorliegenden Fall hat der Bf rechtzeitig vor der Bauverhandlung mit schriftlicher Eingabe seine – in der Beschwerde großteils aufrechterhaltenen – Einwendungen erhoben, aus denen die behaupteten Rechtverletzungen (Schutz vor Lärm- und Abgasimmissionen, Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeit) erkennbar sind. Es handelt sich daher um rechtzeitig erhobene Einwendungen im Rechtssinn, deren Zulässigkeit bzw. Begründetheit es im Folgenden zu beurteilen gilt:

Beeinträchtigung der Zufahrt:

III.2.4. Wiewohl die Behauptung, dass die Zufahrt durch die (infolge Entfalls von Stellplätzen) erhöhte Parkplatznachfrage widerrechtlich zugeparkt werde, vom Bf in seiner Beschwerde nicht mehr aufgegriffen wird, bleibt dazu auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hinzuweisen, wonach der Einwand, ein Bauvorhaben behindere die Zufahrtsmöglichkeit zu einer Liegenschaft, als privatrechtliche Einwendung qualifiziert wird (vgl. etwa VwGH 13.11.2012, 2010/05/0044). Dieser Einwand ist daher mangels subjektiv-öffentlichen Rechts unzulässig und wird der Bf auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse:

III.2.5. Der Bf befürchtet, dass es aufgrund des Wegfalls von 15 frei zugänglichen Parkplätzen an der Sportstraße zu erhöhten Verkehrsströmen komme. Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierenden Immissionen einräumen (vgl. etwa VwGH 26.03.2019, Ra 2019/05/0017; 24.02.2015, 2013/05/0054). Darauf, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf solchen öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern, besitzt der Nachbar also keinen Rechtsanspruch (vgl. VwGH 15.02.2011 2009/05/0017, mwN). Die vom Bf befürchtete überdurchschnittliche Belastung durch zusätzliche Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße stellt kein Nachbarrecht dar, weshalb die diesbezügliche Einwendung unzulässig ist.

Schaffung von Stellplätzen:

III.2.6. Im Hinblick auf die Forderung des Bf nach Schaffung von Stellplätzen bleibt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach dem Nachbarn schon ein Recht auf Schaffung von (Pflicht-)Stellplätzen im gesetzlichen Ausmaß nicht zukommt, weil solche Vorschriften nicht im Interesse der Nachbarn ins Gesetz aufgenommen werden; mag auch der Nachbar von Auswirkungen bei Fehlen ausreichender Anlagen betroffen sein (vgl. VwGH 18.05.1993, 91/05/0186, mwN). Umso weniger kommt dem Nachbarn daher ein Recht auf Schaffung von Stellplätzen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus zu. Im Ergebnis erweist sich auch diese Einwendung mangels subjektiv-öffentlichen Rechts (siehe dazu näher VwGH 30.09.1986, 86/05/0078) als unzulässig.

Immissionseinwendungen (aus Betrieb der Tiefgarage):

III.2.7. Nach § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder

Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen (subjektiv-öffentliche Rechte). Dazu zählen u.a. auch jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Nach § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 (in der anzuwendenden Fassung) sind schädliche Umwelteinwirkungen u.a. solche, die geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu bewirken. Eine derartige erhebliche Belästigung kann nur dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, wenn also eine nicht bloß geringfügige Überschreitung des Ist-Maßes vorliegt (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, 2013/05/0212, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zu prüfen, ob an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (vgl. etwa VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0043; 15.02.2012, 2009/05/0083, mwN).

Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, sind von den Nachbarn hinzunehmen (vgl. VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153, mwH). Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 07.03.2000, 99/05/0246, mwN). Das Baugrundstück wie auch das Grundstück des Bf weisen die Widmung Wohngebiet auf. Der Nachbar hat daher die mit dem Wohnen üblicherweise verbundenen Immissionen hinzunehmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der für Wohnhausanlagen üblichen Lärmimmissionen (vgl. etwa VwGH 16.11.2010, 2009/05/0342, mwN).

III.2.8. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die von Abstellflächen, die Pflichtstellplätze sind, typischerweise ausgehenden Immissionen grundsätzlich als im Rahmen der Widmung Wohngebiet zulässig anzusehen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 01.04.2008, 2008/06/0009, mwN). Solche besonderen Umstände können vorliegen, wenn Stellplätze in einer Tiefgarage geplant sind, welche mit besonderen Lüftungs- und Schallverhältnissen verbunden ist (vgl. VwGH 24.04.2017, Ra 2017/06/0009, mwN), weshalb im Beschwerdeverfahren die beiden Gutachten aus den Bereichen der Luftreinhaltetechnik und der Schalltechnik eingeholt wurden.

Aus diesen gutachterlichen Stellungnahmen ergibt sich nachvollziehbar, dass die vom gegenständlichen Bauvorhaben ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen (Fahrbewegungen aus dem Betrieb der Tiefgarage) als irrelevant bzw. geringfügig einzustufen sind; diese werden physiologisch nicht wahrnehmbar und messtechnisch kaum nachweisbar sein. Aufgrund der geringen Emissionsgröße sind die zu erwartenden Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen irrelevant, zumal eine Überschreitung der nach IG-L relevanten Grenzwerte ausgeschlossen ist.

Auch in lärmtechnischer Hinsicht wurde schlüssig festgestellt, dass die Fahrbewegungen insb. auf der Rampe der Tiefgarage, die Abstrahlung der im Inneren der Garage erzeugten Geräusche und der Betrieb des Garagentors, das schalltechnisch entkoppelt ist, keine relevante Änderung der schalltechnischen Ist-Situation am südöstlichen Eck des Grundstücks des Bf nach sich ziehen werden. Die aus dem Bauvorhaben zu erwartenden Schallimmissionen liegen deutlich unter den Planungsrichtwerten der ÖNORM S 5021 für das Wohngebiet.

Zusammengefasst wurde das Bauvorhaben in schalltechnischer und luftreinhaltetechnischer Hinsicht umfangreich geprüft, wobei keine besonderen Umstände hinsichtlich der Immissionsbelastung festgestellt worden sind, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten. Den entscheidungswesentlichen Ausführungen der beigezogenen ASV ist der Bf nicht (auf gleicher fachlicher Ebene) entgegengetreten. Vor dem Hintergrund der eingangs dargelegten ständigen höchstgerichtlichen Judikatur sind daher die von den (Tiefgaragen-)Stellplätzen des gegenständlichen Projekts ausgehenden, geringfügigen zusätzlichen Lärm- bzw. Abgasimmissionen vom Bf hinzunehmen, da sie nicht über das ortsübliche Maß im Wohngebiet hinausgehen.

III.2.9. Wiewohl die Oö. BauTG-Novelle 2021 im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die mit 01.09.2021 in Kraft getretene, geltende Fassung des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 nunmehr explizit in lit. a normiert, dass Immissionen von Stellplätzen für u.a. Wohngebäude bis zu einer Anzahl von höchstens 30 Stellplätzen keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger